



# Förderrichtlinie „Solaroffensive Unna“

zur Unterstützung des Ausbaus der Photovoltaik im Stadtgebiet  
der Kreisstadt Unna

**HAT IHR DACH  
MEHR DRAUF?**

**Solar lohnt sich einfach!**





## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Fördergegenstände</b> .....	3
<b>§ 2 Förderhöhen</b> .....	4
<b>§ 3 Antragsberechtigte; Fördervoraussetzungen</b> .....	4
<b>§ 4 Antragsstellung</b> .....	5
<b>§ 5 Bewilligungsverfahren</b> .....	5
<b>§ 6 Auszahlung und Nachweise</b> .....	6
<b>§ 7 Mitteilungspflichten; Prüfung</b> .....	7
<b>§ 8 Rückforderung</b> .....	7
<b>§ 9 Datenschutz</b> .....	7
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	8

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 Förderrichtlinie „Solaroffensive Unna“ zur Unterstützung des Ausbaus der Photovoltaik im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

## **Präambel**

Der Ausbau der Solarenergienutzung spielt für die Erreichung der Klimaneutralität und zur Verringerung der Abhängigkeiten bei Energieimporten eine entscheidende Rolle. Das Förderprogramm „Solaroffensive Unna“ ist eine Maßnahme des integrierten Klimaschutzkonzeptes, dessen Umsetzung am 05.05.2022 durch den Rat der Kreisstadt Unna beschlossen wurde (Vorlage 0502/22).

Das Förderprogramm ist eingebettet in die „Ausbauinitiative Solarmetropole Ruhr“ des Regionalverbandes Ruhr (RVR), welcher die Kreisstadt Unna nach dem Beschluss des Rates vom 09.02.2023 beigetreten ist (Vorlage 0744/23). Gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 29 Kommunen unterstützt der RVR zahlreiche Maßnahmen, um die Energiewende in der Region voranzubringen.

Weitere Informationen zum Projekt finden sich unter <https://solarmetropole.ruhr/>

Das Förderprogramm „Solaroffensive Unna“ verfolgt den Ansatz, auf vielfältige Weise Anreize für den Ausbau der Photovoltaik im Stadtgebiet zu setzen. Ziele des Förderprogramms sind unter anderem:

- die Senkung der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs fossiler Energieträger
- die Erhöhung des Anteils der strombasierten Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet
- die Unterstützung der Sektorenkopplung (Strom für Wärme und Mobilität)
- die Unterstützung zur energetischen Aufwertung des Wohngebäude-Altbaubestandes

## **§ 1 Fördergegenstände**

### **(1) *Stecker-PV-Anlagen:***

Gefördert werden Stecker-PV-Anlagen (sog. „Balkonkraftwerke“), die direkt an eine Steckdose des eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreises angeschlossen werden und dabei den rechtlich geltenden DIN-Normen des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.) entsprechen müssen.

### **(2) *PV-Dachanlagen für Wohngebäude bis zu einem Baujahr bis 1918:***

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme neuer PV-Dachanlagen auf privaten Altbau-Wohngebäuden, die bis einschließlich des Jahres 1918 errichtet wurden, mit einer Mindestleistung von 2 Kilowatt-Peak (kW<sub>p</sub>).

- (3) *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Kombination mit einer PV-Dachanlage:*  
Gefördert werden die Beschaffung und Installation nicht öffentlich zugänglicher Ladestationen (Ladesäulen, Wallboxen) auf Privatgrund mit einer Ladeleistung bis einschließlich 22 Kilowatt (kW). Die Förderung einer Ladestation gilt nur in Verbindung einer bereits bestehenden oder beauftragten PV-Dachanlage mit einer Mindestleistung von 4 kW<sub>p</sub>.

## **§ 2 Förderhöhen**

- (1) *Stecker-PV-Anlagen (§ 1 Abs. 1):*
- 200,- € (pauschal)
- (2) *PV-Dachanlagen für Wohngebäude bis zu einem Baujahr bis 1918 (§ 1 Abs. 2):*
- 100,- € pro kW<sub>p</sub>
  - Maximal werden pro Haushalt 1.000,- € gefördert
- (3) *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Kombination mit einer PV-Dachanlage (§ 1 Abs. 3):*
- 50 % der Nettokosten (Beschaffung und Installation)
  - Maximal werden pro Haushalt 500,- € gefördert

## **§ 3 Antragsberechtigte; Fördervoraussetzungen**

- (1) Antragsberechtigt sind private Eigentümer\*innen und Mieter\*innen selbstgenutzter Wohngebäude oder Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes der Kreisstadt Unna. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna umgesetzt werden.
- (2) Förderfähig sind maximal eine Stecker-PV-Anlage, eine PV-Dachanlage oder eine Ladestation pro Haushalt.
- (3) Nicht förderfähig sind Maßnahmen,
1. die ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Kreisstadt Unna bereits vor Bewilligung der Förderung begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Als Maßnahmebeginn gilt die Beauftragung von Bauleistungen bzw. die Beschaffung von Baumaterialien und -teilen einschließlich der Stecker-PV-Anlagen;
  2. die ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere baurechtliche Genehmigung oder denkmalrechtliche Erlaubnis) begonnen oder durchgeführt wurden;
  3. für die Fördermittel des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer öffentlicher Fördergeber in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung).

## § 4 Antragsstellung

- (1) Der Antrag ist online über das Serviceportal der Kreisstadt Unna zu stellen. Dabei ist zu versichern, dass alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen und denkmalrechtliche Erlaubnisse) vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Mieter\*innen haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zur Maßnahme vorzulegen. Wohnungseigentümer haben zu versichern, dass die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt, soweit diese erforderlich ist. Gemäß den Vorgaben der De-minimis-Beihilfen müssen Unternehmen bei der Antragstellung andere bereits (teil-)bewilligte Fördergelder angeben. Die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Förderrichtlinie ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden. Weiter sind je nach Art der Maßnahme die in Abs. 2 bis 4 genannte Nachweise beizufügen. Die Einreichung muss in Form von PDF-Dokumenten im Rahmen des Online-Antrags erfolgen.
- (2) *Stecker-PV-Anlagen (§ 1 Abs. 1):*
  - Kostenvoranschlag bzw. Angebot für die Stecker-PV-Anlage mit Angabe der Leistung (in Watt)
- (3) *PV-Dachanlagen für Wohngebäude bis zu einem Baujahr bis 1918 (§ 1 Abs. 2):*
  - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug)
  - Nachweis des Baualters
  - Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Denkmalrechtliche Erlaubnis für die Maßnahme
  - Kostenvoranschlag bzw. Angebot des ausführenden Fachbetriebes mit Angaben zur Leistung der Anlage (in kW<sub>p</sub>), der bzw. das nicht vor dem Datum der Bekanntmachung dieser Richtlinie im Amtsblatt datiert
- (4) *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Komb. mit einer PV-Dachanlage (§ 1 Abs. 3):*
  - Kostenvoranschlag bzw. Angebot des ausführenden Fachbetriebes für die Installation mit Angaben zur Leistung der Ladestation (in kW)

## § 5 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Das Förderprogramm setzt sich aus Haushaltsmitteln der Kreisstadt Unna, Fördermitteln des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen. Fördermittel des RVR und des Landes sind auf das Jahr 2023 beschränkt.
- (3) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Liegen für das verbleibende Fördervolumen mehrere zum gleichen Zeitpunkt eingegangene Anträge vor und die restlichen Finanzmittel sollten für diese beantragten Förderungen nicht mehr ausreichen, so entscheidet das Losverfahren.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Bewilligung und Ablehnung werden schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilt (Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid).
- (6) In Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Unna auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

## **§ 6 Auszahlung und Nachweise**

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise an die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Vorliegen eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides sowie eines Zahlungsbeleges für die Maßnahme. Sofern der Rechnungsbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Angebot abweicht, wird der Förderbetrag den in § 2 genannten Grundsätzen entsprechend angepasst.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Durchführung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12.2023, sind der Kreisstadt Unna die folgenden Unterlagen in Kopie vorzulegen:
  1. *Stecker-PV-Anlagen (§ 1 Abs. 1):*
    - Rechnung
    - Nachweis der Leistung der Anlage (in Watt)
    - Zahlungsbeleg(e)
    - Foto(s) der fertiggestellten Stecker-PV-Anlage
    - Anmeldebestätigung des Netzbetreibers zur steckerfertigen Erzeugungsanlage
  2. *PV-Dachanlagen für Wohngebäude bis zu einem Baujahr vor einschl. 1918 (§ 1 Abs. 2):*
    - Rechnung
    - Nachweis zur Leistung der Anlage (in kW<sub>p</sub>)
    - Zahlungsbeleg(e)
    - Inbetriebnahmeprotokoll durch einen Fachbetrieb
    - Foto(s) der fertiggestellten PV-Dachanlage
  3. *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Kombination mit einer PV-Dachanlage (§ 1 Abs. 3):*
    - Rechnung
    - Nachweise zur Leistung der Ladestation und der PV-Dachanlage (in kW)
    - Zahlungsbeleg(e)
    - Inbetriebnahmeprotokoll durch einen Fachbetrieb
    - Foto(s) der fertiggestellten Ladestation

- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten. Die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (6) Die Fördernehmer\*innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **§ 7 Mitteilungspflichten; Prüfung**

- (1) Bis zum Ablauf des 36-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums (Zweckbindung) sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Kreisstadt Unna mitzuteilen:
  - a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt wird;
  - b) Verkauf, Vermietung oder Verpachtung des Fördergegenstandes oder Verbringen des Fördergegenstandes außerhalb des Gebiets der Kreisstadt Unna; oder
  - c) Zweckentfremdung des Fördergegenstandes.
- (2) Die Kreisstadt Unna ist während der Zweckbindungsdauer zu Prüfungen der durchgeführten Maßnahme vor Ort, auch durch von ihr beauftragte Dritte, berechtigt.

## **§ 8 Rückforderung**

Bei Eintritt einer der in § 7 Absatz 1 Buchstaben a-c genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zu erstatten und zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW). Gesetzliche Widerrufs- und Rücknahmegründe bleiben unberührt.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 und dem Nachweis nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Unna in Kraft.